

Abfallentsorgung 2016

DEN

Deponie-Nachsorgephase

Statistisches Amt
Mecklenburg-Vorpommern
Fachbereich 431
Lübecker Straße 287
19059 Schwerin

Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern, Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Sie erreichen uns über
Telefon: 0385 588 - Durchwahl
Gundula Lembcke - 56796
Heike Heidtmann - 56799
Telefax: 0385 588 - 56909
E-Mail: abfall@statistik-mv.de

Name:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Art/Ort der Anlage

Sst 1-2 Sst 3-11/12-14 Identnummer (bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Füllen Sie bitte für jede Deponie in der Nachsorgephase einen gesonderten Fragebogen aus. Weitere Exemplare erhalten Sie bei Ihrem statistischen Amt.

Befindet sich Ihre Deponie mit einzelnen Bauabschnitten noch in der Ablagerungs- oder Stilllegungsphase? Haben Sie in diesem Fall die gefassten Gasmengen bereits für eine Deponie gemeldet, bitten wir Sie, die Mengen nicht nochmals anzugeben, sondern unter „Bemerkungen“ mitzuteilen, in welcher Meldung die Gasmengen enthalten sind.

Die Fragen 1. und 2. müssen dann nicht beantwortet werden. Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2016.

Zusätzliche Hinweise

Die Nachsorgephase ist der Zeitraum nach der endgültigen Stilllegung einer Deponie bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die zuständige Behörde nach § 40 Absatz 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes den Abschluss der Nachsorge feststellt.

1 Art der überwiegenden Entgasung

Sst 15

Aktive Entgasung (Förderung des Gases durch Unterdruck) .. 24 1

Passive Entgasung (Förderung des Gases durch Eigendruck) 25 1

Keine Entgasung 26 1

Weiter mit Frage 2.

Die Befragung ist hiermit beendet. Bitte senden Sie den Bogen an die Erhebungsstelle zurück.

2 Gaserzeugung und -verwendung im Berichtsjahr

Durchschnittlicher Methan (CH₄)-Gehalt 28

Prozent

m³

Deponiegasgewinnung insgesamt 29

Eigener Verbrauch zur Erzeugung von Treibstoffen, Strom und/oder Wärme 30

Abgabe an Energieversorgungsunternehmen 31

Abgabe an Unternehmen, Haushalte etc. 32

Verluste (Fackel- und sonstige Verluste) 33

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben. Geben Sie hier bitte auch Abfallentsorgungsanlagen an, für die Sie noch keinen Fragebogen erhalten haben.

Muster

Abfallentsorgung 2016

Deponie-Nachsorgephase

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei Betrieben und Unternehmen durchgeführt, die Abfallentsorgungsanlagen betreiben. Hierbei werden zweijährlich das Aufkommen und der Verbleib der im Rahmen der Abfallentsorgung gewonnenen Energieträger erfragt. Die Daten bilden einen Baustein für die Berechnung der Emissionsberichterstattung an die Europäische Union.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage der Erhebung ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und c UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen anonymisierten Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.